

Begleitung von Kindern und Jugendlichen zum Reha-Aufenthalt – Möglichkeiten einer Freistellung vom Arbeitgeber

Folgende Zusammenfassung wurde speziell im Hinblick auf die Begleitung zum stationärem Reha-Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen erstellt. Der **Inhalt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit**; detaillierte Informationen erhalten Sie beim **Sozialministerium, dem Familienministerium, der Arbeiterkammer bzw. dem AMS**. Sofern nicht anders formuliert, sind bei der Nennung von Personen immer beide Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

<u>Pflegefreistellung</u>	<u>Pflegekarenz/Pflegezeit</u>	<u>Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Gültig für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder bzw. auch für leibliche Kinder des Ehepartners, des Lebensgefährten, oder des eingetragenen Partners. • Gemeinsame Haushaltsführung nicht notwendig. • Für Kinder bis zum 10. Geburtstag ist Begleitung in Pflegeanstalten generell möglich, bei Kindern über 10 Jahren muss die Notwendigkeit einer Begleitung objektiv nachvollziehbar sein. • Keine Vereinbarung mit AG notwendig • Mitteilung an AG und Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen (Mitteilung, ärztliches Attest) • Bis zu einer Arbeitswoche je Arbeitsjahr in der Höhe der 	<ul style="list-style-type: none"> • Gültig für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder bzw. auch für leibliche Kinder des Ehepartners, des Lebensgefährten, oder des eingetragenen Partners. • Gemeinsame Haushaltsführung nicht notwendig. • Für die Begleitung von Kindern ab Pflegegeld Stufe 1. Antritt der Pflegekarenz frühestens mit Erlassung des Pflegegeldbescheides. Bei Bedarf ist ein beschleunigtes Pflegegeldverfahren (innerhalb 2 Wochen) möglich. • Schriftliche Vereinbarung zwischen AN und AG notwendig, Interessen beider Seiten sind zu berücksichtigen. Zustimmung des AG ist erforderlich, Arbeitsverhältnis muss seit mind. 3 Monaten ununterbrochen bestehen. Für AN in Pflegekarenz oder -zeit gilt Motivkündigungsschutz, AN sind weiterhin kranken- und pensionsversichert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gültig für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder bzw. auch für leibliche Kinder des Ehepartners, des Lebensgefährten, oder des eingetragenen Partners. • Gemeinsame Haushaltsführung mit Kind notwendig. • Keine Altersgrenze. • Voraussetzung ist das Vorliegen einer schweren Erkrankung. Kein Anspruch auf Familienhospizkarenz bei Vorliegen einer Behinderung des zu begleitenden Kindes bzw. bei chronischen Erkrankungen, bei denen auch in vielen Jahren der Behandlung/Therapie keine Verbesserung zu erwarten ist. Wohl aber bei Eintritt eines Ereignisses, in dessen Zusammenhang – abgesehen von der chronischen Erkrankung – durch die Reha eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. der Symptomatik zu erwarten ist. bzw. eine Verschlechterung abgewendet werden kann. • Familienhospizkarenz bzw. -zeit muss spätestens 5 Tage vor Inanspruchnahme beim AG gemeldet werden. Es muss die Art der Maßnahme, die beabsichtigte Dauer, die Begründung und das Verwandtschaftsverhältnis angegeben werden.

<p>jeweiligen Wochenstunden-Anzahl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus gibt es eine zweite Pflegefreistellungswoche innerhalb eines Arbeitsjahres (wiederum im Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit), wenn das Kind noch nicht 12 Jahre alt ist und neuerlich pflegebedürftig krank wird. • Ist der Anspruch ausgeschöpft, so kann für die notwendige Pflege eines Kindes unter 12 Jahren ohne vorherige Vereinbarung offener Urlaub in Anspruch genommen werden. • Fortzahlung des Entgeltes, kann sofort nach Antritt des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Dauer von 1 bis 3 Monaten möglich. • Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld (auf Antrag). Bei Pflegezeit erfolgt Entgeltfortzahlung bzw. Pflegekarenzgeld anteilig. • Pflegekarenz ist auch für Bezieher von AMS-Leistungen (ALG, NSH) möglich. Reine Mindestsicherungsbezieher sind nicht anspruchsberechtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kann zunächst für die Dauer von 5 Monaten verlangt – und im Anlassfall auf 9 Monate verlängert werden. • Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld (auf Antrag). Bei Familienhospizzeit erfolgt Entgeltfortzahlung bzw. Pflegekarenzgeld anteilig. • Zusätzlich Zuschuss vom Familienhärteausgleichsfonds des Familienministeriums möglich (Antragsunterlagen werden automatisch weitergeleitet). • AG muss der Maßnahme nicht zustimmen, lediglich zur Kenntnis nehmen (schriftlich). Für AN in Familienhospizkarenz oder -zeit gilt Motivkündigungsschutz. • Familienhospizkarenz ist auch für Bezieher von AMS-Leistungen (ALG, NSH) möglich. Reine Mindestsicherungsbezieher sind nicht anspruchsberechtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Für Bedienstete des Bundes, Landeslehrer, Beamte, Vertragsbedienstete, Richter und Bedienstete von Ländern und Gemeinden gelten gesonderte Bestimmungen. 		

Abkürzungen

AG Arbeitgeber
AN Arbeitnehmer/in
ALG Arbeitslosengeld
NSH Notstandshilfe

Weitere Informationen

Auf folgenden Internetseiten finden Sie detaillierte Informationen zu den oben angeführten Möglichkeiten sowie eine Broschürensenservice, wo Sie Informationsmaterial zu den jeweiligen Themen downloaden bzw. bestellen können.

Sozialministerium: <https://www.sozialministerium.at>

Familienministerium: <http://www.bmfj.gv.at/>

Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at

AMS: <https://www.ams.at/>

BürgerInnenservice des Sozialministeriums: buergerservice@sozialministerium.at oder telefonisch unter +43 1 71100-862286

kokon

Reha
für
junge
Menschen

Bad Erlach
REHA Bad Erlach GmbH
Grabenstraße 23, 8010 Graz

T +43 (0) 316 68 68 38
F +43 (0) 316 68 68 38 90
erlach@kokon.rehab

FN 469581 k
UID-Nr ATU72164114
IBAN: AT21 3200 0000 0032 3782
BIC: RLNWATWW

www.kokon.rehab